Fachverband der Druckindustrie
und Informationsverarbeitung e.V.

Geschäftsordnung

Beschlossen von der
17. ordentlichen Bundeshauptversammlung
am 26. Mai 1995 in Leipzig

geändert und ergänzt
auf der Bundesarbeitstagung
am 08. Mai 1999 in Bingen

geändert von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung
am 16. Juni 2001 in Hannover

geändert von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung
am 12. Juni 2004 in Saarbrücken

geändert von der
außerordentlichen Bundeshauptversammlung
am 30. April 2005 in Heidelberg

geändert von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung
am 15. Mai 2010 in Köln

geändert von der
außerordentlichen Bundeshauptversammlung
am 14. Mai 2011 in Karlsruhe

ergänzt von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung
am 3. Mai 2014 in Nürnberg

ergänzt von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung
am 6. Juni 2015 in Fulda

ergänzt von der
ordentlichen Bundeshauptversammlung
am 7. Mai 2016 in Mainz

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 4

2 Mitgliedschaft 4
Fördernde Mitglieder 5
Ehrenmitglieder 6
Allgemeines 6

3 Vorstandsarbeit 6
Projektgruppe 7

4 Bundesgeschäftsstelle 7

5 Mitglieder- und Delegiertenversammlungen (Hauptversammlungen) 8

6 Tagungskosten – Kostenübernahme durch die Bundeskasse 11

7 Wahlen und Beschlussfassungen 12

8 Mitgliedsbeiträge und ihre Abrechnung, Kassenverwaltung 13

9 Öffentlichkeitsarbeit 14

10 Aufsichtsgremium 15

11 Geographische Zuordnung der Landesverbände 16

Durchführungsordnung zur Rechtsberatung 16

Allgemeines

1.1 Die Geschäftsordnung (GO) regelt die internen Abläufe des Fachverbandes der Druckindustrie und Informationsverarbeitung – FDI – e.V. und beschreibt Ausführungen zu den einzelnen Satzungsbestimmungen.

1.2 Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder und die einzelnen Gliederungen bindend.

1.3 Sie kann auf den Bundes-Hauptversammlungen (BHV) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzt oder verändert werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Die Mitglieder sind in den Bezirken zu erfassen. Eine Einzelmitgliedschaft beim Bund ist nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes und bei außergewöhnlichen Umständen möglich.

2.2 Der Ablauf der Mitgliedsaufnahme ist in dem Diagramm „Abläufe Mitgliedsaufnahme“ festgelegt.

2.3 Die Bezirksvorstände haben sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung gegeben sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand, der diese Aufgabe jedoch grundsätzlich an die Bezirksvorstände delegiert.

Die Voraussetzungen ergeben sich auch aus dem Umfeld der Druckindustrie und Informationsverarbeitung. Dieses betrifft insbesondere Fachkräfte im Presse- und Verlagswesen, der Werbewirtschaft, der Zulieferindustrie sowie aus Fach- und Wirtschaftsinstituten, soweit sie in Führungspositionen tätig sind oder einen entsprechenden Befähigungsnachweis erbringen oder für die Druckindustrie und Informationsverarbeitung eine beratende Funktion ausüben.

Die Bezirke sind berechtigt, zukünftige Führungskräfte als Gastmitglieder aufzunehmen.

Die Aufnahmeanträge müssen diesbezüglich eindeutig ausgefüllt werden. Die Datenübertragung auf das Mitgliederstammblatt hat korrekt zu erfolgen, um fehlerhafte Angaben in der zentralen Mitgliederdatei zu vermeiden und dem Bundesvorstand eine Gegenkontrolle bei der Aufnahme zu ermöglichen; dabei hat dieser ein Einspruchsrecht. Die Aufnahme eines neuen

Mitgliedes ist mit Überreichen der Mitgliedskarte und der Satzung erfolgt.

2.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, bei einem Wohnungswechsel ihre neue Anschrift dem Bezirksvorstand anzuzeigen. Die Bezirke melden den Wechsel spätestens mit der nächsten Quartalsmeldung der Bundesgeschäftsstelle.

2.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. des vom Bezirk festgelegten Beitragszeitraumes zu zahlen.

2.6 Personenbezogene Daten der Mitglieder können in den einzelnen Gliederungen gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der den FDI betreffenden Aktionen gestattet.

2.7 Fördernde Mitglieder

2.7.1 Alle Gliederungen des Fachverbandes haben sich zu bemühen, fördernde Mitglieder zu werben. Der Bundesvorstand hat die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Werbung zu schaffen.

2.7.2 Fördernde Mitglieder können in den Bezirken oder beim Bund aufgenommen werden. Die erfolgte Aufnahme wird durch den Bundesvorstand ausgesprochen.

2.7.3 Die Fördermitgliedschaft ersetzt keine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne von Firmenmitgliedschaften (siehe Satzung § 3 Abs. 3.).

2.7.4 Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt im Monat 50 €. Zwei Drittel des Beitrages verbleiben bei der Gliederung, die das fördernde Mitglied aufgenommen hat. Ein Drittel des Beitrages geht in einen besonderen Fonds, der nach folgendem Schlüssel ausgeschüttet wird:

Der Bund erhält 25 Prozent und alle Bezirke zusammen 75 Prozent. Die Ausschüttung erfolgt jährlich, wobei ein Mindestbetrag von 25 € je Bezirk erreicht sein muss.

2.7.5 Der Punkt 2.7.4 gilt nicht für die Fördermitgliedschaft „Bronze-Silber-Gold-Platin“. Diese Zuwendungen sind ausschließlich der Finanzierung der Bundesaufgaben gewidmet.

2.8 Ehrenmitglieder

2.8.1 Die einzelnen Gliederungen haben das Recht, langjährige und um den Fachverband sich verdient gemachte Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu erklären. Ist die Ehrenmitgliedschaft mit einer Funktion verbunden, so besteht das Teilnahmerecht an den entsprechenden Vorstandssitzungen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.8.2 Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht.

2.8.3 Ehrenmitgliedschaftserklärungen müssen von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestätigt werden.

2.9 Allgemeines

2.9.1 Der Fachverband kann auf Beschluss des Bundesvorstandes Mitglied von Vereinigungen werden, die vergleichbaren Zwecken und Aufgaben dienen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung der Delegierten der nächsten Bundeshauptversammlung.

2.9.2 Fühlt sich ein Mitglied in seinen Rechten durch den Bezirk beeinträchtigt oder kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Bezirksvorstand, so kann von beiden Seiten der Vorstand des Landesverbandes zur Schlichtung angerufen werden, gegebenenfalls auch der Bundesvorstand.

3 Vorstandsarbeit

3.1 Für die Beschlussfähigkeit der Vorstände ist u. a. eine schriftliche Einladung die Voraussetzung.

Bei den einzuberufenden Bezirksvorstandssitzungen genügt auch eine mündliche Einladung, wenn Vorstandssitzungen in einem festgelegten Rhythmus stattfinden oder die Einladung telefonisch erfolgt. Es muss sichergestellt sein, dass alle Vorstandsmitglieder die Einladung zur Kenntnis genommen haben.

3.2 Von Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll über die gefassten Beschlüsse anzufertigen. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zur Genehmigung dem betreffenden Vorstand vorzulegen und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter abzuzeichnen.

3.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus und kann es nicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung sein Amt ausüben (siehe Satzung § 22 Abs. 4), so erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten, gegebenenfalls außerordentlichen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.

Für die Mitglieder des Bundesvorstandes entscheidet in einem solchen Fall dieser über die Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Bundes-Hauptversammlung (BHV).

3.4 Nach § 24 der Satzung werden die mit der Vorstandsarbeit verbundenen Ausgaben erstattet; hierbei handelt es sich ausschließlich um Sachausgaben, zu denen auch bei längeren Reisen Verpflegungskosten gehören.

Die lt. Satzung notwendige Regelung kann als Einzel- oder Pauschalnachweis festgelegt werden.

3.5 Ausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Landesverbandsvorsitzender gemäß §15 Abs. 2.a-d der Satzung entstehen, werden von den Landesverbänden in Abstimmung mit den Bezirken selbst getragen.

Der finanzielle Rahmen wird jährlich durch den Landesverbandsvorstand überprüft und entsprechend den Erfordernissen und den finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

3.6 Projektgruppe

Zur Umsetzung der durch die BHV beschlossenen Projekte und Aufgaben wird der Bundesvorstand im Bedarfsfall von der Projektgruppe unterstützt.
Die Projektgruppe ist eine temporäre Einrichtung. Ihre Mitglieder werden nach Fachkompetenz in die einzelnen Projektteams durch den Bundesvorstand berufen. Nach Abschluss der Aufgabe werden diese wieder abberufen.

Der Bundesvorstand kann einzelne Mitglieder dieser Gruppe zur Berichterstattung gegenüber der BHV über den Stand der Projekte einladen.

4 Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle entlastet den ehrenamtlich tätigen Bundesvorstand von administrativen Aufgaben, wie z. B. Führung der Mitgliederdatei, Verwal-

tung der Bundesfinanzen, Betreuung und Unterstützung der Landesverbände und Bezirke in Verwaltungsfragen, Abwicklung des in- und externen Schriftverkehrs in enger Abstimmung mit dem Bundesvorsitzenden, organisatorische Vorbereitung und Begleitung der Bundesveranstaltungen, Protokollführungen bei den Bundesveranstaltungen und den Vorstandssitzungen des Bundesvorstandes, Organisation und administrative Betreuung der Fortbildungsveranstaltungen des Bundes und gegebenenfalls auch der Landesverbände.

Unterstützung der Landesverbandsvorsitzenden mit allgemeinen Sekretariatsleistungen im Rahmen der im § 15 Abs. 2a-d genannten Aufgaben.

5 Mitglieder- und Delegiertenversammlungen (Hauptversammlungen)

5.1 Beide Formen der Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der in der Satzung bzw. Geschäftsordnung vorgeschriebenen Fristen einberufen wurden und in der Satzung keine Einschränkungen gegeben sind (siehe § 18 Abs. 3 im Falle der BHV).

Um den engen vereinsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Beschlussfassung gerecht zu werden, ist nachfolgendes zu beachten:

5.1.1 Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und muss jedes Mitglied bzw. jeden Bezirksvorstand erreichen. Sie sollte schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung muss in den einzelnen Punkten anführen, worüber ein Beschluss gefasst werden soll.

5.1.2 Anträge müssen entweder einzeln aufgeführt oder beigefügt werden. Um über Anträge beschließen zu können, muss es in der Tagesordnung heißen „Beschlussfassung über gestellte Anträge". Anträge, die entscheidende Auswirkungen auf den Fachverband oder seine Mitglieder haben, müssen den Mitgliedern oder Delegierten rechtzeitig bekannt sein. Für die BHV regelt dieses § 18 Abs. 6 und 7, für die Bezirks- und Landesverbandsversammlungen ist § 10 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 4 der Satzung zu beachten.

Wurden Anträge nicht mit der Einladung verschickt, müssen sie nachträglich, jedoch mindestens eine Woche vor der Versammlung nachgesandt werden.

Werden Anträge verspätet oder erst zu Beginn der Versammlung gestellt, so entscheidet die Versammlung darüber, ob der Antrag nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Bei Anträgen zur Satzung auf der BHV und zur Veränderung der Mitgliedsbeiträge oder Beitragsanteile ist dieses nicht möglich.

5.1.3 Um eine möglichst hohe Übereinstimmung zu erreichen, können Anträge hinsichtlich einer Optimierung während der Beratung in der Formulierung verändert werden, im Inhalt aber nur soweit, wie sie dem ursprünglichen Sinn nicht zuwiderlaufen. Liegen in der Sache gleiche, aber inhaltlich abweichende Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Über Anträge ist offen abzustimmen. Zur Dokumentation können Stimmkarten verwendet werden.

5.2 Die Anträge für eine außerordentliche Delegiertenversammlung des Landesverbandes oder des Bundes sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand des Landesverbandes bzw. Bundesvorstandes zu richten.

Die Anträge müssen auf Mitgliederversammlungen der beantragenden Bezirke beschlossen worden sein. Der Antrag für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit den entsprechenden Unterschriften an den Bezirksvorstand zu richten (§ 10 Abs. 2 der Satzung).

5.2.1 Die Termine der ordentlichen Hauptversammlungen sind so zu legen, dass sie nacheinander folgen, die Bezirks-Hauptversammlung im ersten Quartal, die des Landesverbandes vor der Bundes-Hauptversammlung, die jeweils im letzten Drittel des ersten Halbjahres durchgeführt werden sollten. Die im § 22 Abs. 3 der Satzung festgelegte Staffelung der Hauptversammlungen mit Neuwahlen erfolgt in der Weise, dass die Neuwahlen zum Bundesvorstand 2004, zu den Landesverbänden 2005 (so der Landesverbandsvorstand nicht nach dem Rotationsprinzip gestellt wird) und in den Bezirken 2006 stattfinden. In den Folgejahren entsprechend.

5.2.2 Alle Fristen beginnen drei Tage nach Postabgang (Poststempel), Fernkopien ab Absendedatum.

5.3 Die Versammlungsleitung liegt bei dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und kann nur bei Verhinderung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen werden. Für Vorstandswahlen auf Hauptversammlungen sind ein Wahlleiter und 1 bis 2 Wahlhelfer zu wählen.

5.4 Vor Vorstandswahlen umfasst der Geschäftsbericht der Vorstände auf den Hauptversammlungen die gesamte Wahlperiode. Vor Neuwahlen muss der Antrag auf Entlastung gestellt werden.

5.4.1 Wird einem Bezirksvorstand keine Entlastung erteilt, so ist zur Klärung zunächst ein Mediator einzuschalten, und erst bei Scheitern dieser Bemühungen ist das Aufsichtsgremium einzuschalten.

Wird dem Bundesvorstand oder einem seiner Mitglieder die Entlastung verweigert, so wählt die Bundeshauptversammlung ein Gremium von fünf Personen zur Klärung der strittigen Fragen. Die Beschwerdeführer sollten in dieses Gremium eingebunden werden.

5.4.2 Wird die Entlastung verweigert, so kann das betreffende Mitglied nicht wieder gewählt werden.

5.5 Von allen Hauptversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll über Versammlungen der Landesverbände und des Bundes ist den Bezirken innerhalb von drei Monaten zur Verfügung zu stellen. Sie sind verbindlich, wenn vier Wochen nach Versand keine Einsprüche erfolgen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

5.5.1 Die Bezirke stellen das Protokoll der Jahreshauptversammlung einschließlich des Kassenberichtes binnen zwei Monaten nach der JHV dem Bundesvorstand durch Versendung an die Geschäftsstelle zur Verfügung.

5.6 Die Hauptversammlungen der Bezirke sind Mitgliederversammlungen, die der Landesverbände und des Bundes sind Delegiertenversammlungen.

Die Anzahl der Delegierten je Bezirk zur Bundeshauptversammlung wird durch die Bundeshauptversammlung geregelt. Der Schlüssel beträgt zur Zeit:

Bis zu 75 Mitglieder je Bezirk ein Delegierter, für je weitere angefangene 75 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten:

Die Anzahl der Delegierten für die Landeshaupt versammlungen entspricht denen der Bundeshauptversammlung.
Maßgebend für den Mitgliederstand ist der 31.12. des vor der Delegiertenversammlung liegenden Jahres.

5.7 An Delegiertenversammlungen können Mitglieder als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen.

Darüber hinaus können die Vorstände Gäste einladen. Die Versammlungsleitung kann Zuhörern und Gästen Rederecht einräumen.

5.8 Termin und Ort der BHV werden jeweils auf der vorausgehenden BHV festgelegt.

5.9 Bundeshauptversammlungen ohne Wahlen

Die Kosten für die Teilnehmer werden von den einzelnen Gliederungen getragen. Zur Unterstützung kleinerer Bezirke gewährt die Bundeskasse einen Fahrtkostenzuschuss (siehe auch Abs. 6.3 dieser GO)

6 Tagungskosten –
Kostenübernahme durch die Bundeskasse

6.1 Im Rahmen der Landesverbandsjahrestagung (Hauptversammlung) werden die Kosten für Teilnehmer sowie die üblichen Tagungskosten (Tagungsraum und –technik sowie Bewirtung) von den einzelnen Gliederungen getragen.

6.2 Im Rahmen der Bundeshauptversammlung mit Wahlen übernimmt die Bundeskasse:

6.2.1 die üblichen Tagungskosten wie: Tagungsraum und –technik sowie Bewirtung.

6.2.2 Die Bezirke erhalten grundsätzlich für die Teilnahme an der Bundeshauptversammlung einen Fahrtkostenzuschuss auf der Grundlage von 0,30 € je Anfahrtskilometer, ausgehend von der Geschäftsadresse des Bezirkes, welcher sich jedoch nach folgender Formel verringert, um die unterschiedlichen Entfernungen und Leistungsfähigkeiten der Bezirke auszugleichen.

Die Mitgliederzahl (aktive) am 1.1. des BHV-Jahres bildet die Basis. Auf dieser Basis wird der prozentuale nteil

des Bezirkes (z. B. 20%) an der Gesamtmitgliedschaft berechnet.

Zu diesem prozentualen Wert wird der Komplementärwert (hier z.B. 80%) gebildet und in dessen prozentualer Höhe, zuzüglich eines Finanzierungsfaktors, anteilig die Fahrtkosten über nommen. Der Finanzierungsfaktor wird jährlich nach den finanziellen Möglichkeiten vom Bundesvorstand festgelegt.

6.3 Im Rahmen der Bundeshauptversammlung ohne Wahlen übernimmt die Bundeskasse:

6.3.1 für Bezirke mit weniger als 100 Mitgliedern für die Teilnahme an der Bundeshauptversammlung einen Fahrtkostenzuschuss, wie unter GO 6.2.2 beschrieben.

6.4 Die Pauschalbeträge und Höchstgrenzen werden vom Bundesvorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten festgelegt.

Soweit wirtschaftlich vertretbar, kann der Bundesvorstand je nach Anlass darüber hinausgehende Kostenzuschüsse beschließen.

7 Wahlen und Beschlussfassungen

7.1 Bei schriftlichen Vorstandswahlen ist auf den Stimmzetteln der Name des zu wählenden Kandidaten anzugeben. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden Delegiertenstimmen. Kommt bei mehreren Kandidaten auch in einem zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit zustande, ist in einem dritten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Das Ergebnis von Vorstandswahlen, auch von Nachwahlen, ist umgehend den übergeordneten Vorständen mitzuteilen.

7.3 Sind auf Versammlungen der Bezirke und Landesverbände Nachwahlen notwendig, so ist dieses bei der Einladung in der Tagesordnung aufzuführen.

7.4 Im Protokoll ist bei Wahlen und Beschlüssen das Stimmenverhältnis anzugeben. Bei Vorstandswahlen mit mehreren Wahlgängen ist gegebenenfalls ein Wahlprotokoll anzufertigen und vom Wahlleiter abzuzeichnen.

7.5 Bei Abstimmungen werden nach der heutigen Rechtsprechung nur die Ja- und Neinstimmen gewertet. Stimmenthaltungen werden neutralisiert. Zu berücksichtigen ist aber, dass bei Wahlen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der Delegiertenstimmen erreicht werden muss (siehe GO 7.1).

7.6 Nach § 23 Abs. 5 der Satzung werden Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dieses gilt generell, auch für Abstimmungen bei Vorstandssitzungen.

8 Mitgliedsbeiträge und ihre Abrechnung – Kassenverwaltung

8.1 Alle Konten der Bezirke und Landesverbände sind auf Namen des Fachverbandes (unter Bezirks- bzw. Landesverbandsangabe) zu führen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen über die Konten verfügen können.

8.2 Die Kassen und sonstigen Vermögen der einzelnen Gliederungen sind jährlich zu prüfen. Auf den Hauptversammlungen der Bezirke und Landesverbände (letztere nur wenn der Landesverband eine eigene Kasse führt bzw. Beitragszahlungen von den Bezirken erhält) ist durch die Kassenprüfer der Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr zu stellen.

Der Kassenbericht des Bundesvorstandes und der Bericht der Kassenprüfer werden auf den Bundeshauptversammlungen ohne Wahlen zur Kenntnis gegeben.

Jedes Jahr nach Vorlage des Kassenberichtes und anschließender Kontrolle durch die Kassenprüfer soll auch auf der Bundeshauptversammlung ohne Wahlen eine Entlastung der Schatzmeister erfolgen.

8.3 Die Bezirke können festlegen, nach welchem Verfahren und für welchen Zeitraum der Beitrag zu entrichten ist. Generell besteht für jedes Mitglied die Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. des Beitragszeitraumes zu zahlen (siehe 2.5 der GO).

Den Bezirken ist freigestellt, ob sie von den nicht oder noch nicht voll im Erwerbsleben stehenden Mitgliedern (Rentner, arbeitslose Mitglieder, Gastmitglieder, wie Studenten und Meisterschüler) einen verringerten

Beitrag erheben. Für diese wird kein Beitragsanteil für den Bund erhoben.

8.4 Abrechnung der Beitragsanteile mit Landesverband und Bundesvorstand:

8.4.1 Der Bezirk erstellt zum Ende eines Quartals eine Quartalsmeldung, aus der die Anzahl der im Erwerbsleben stehenden Mitglieder, der Rentner und sonstigen Mitglieder nach Monaten aufgeschlüsselt hervorgeht. Inhalt der Quartalsmeldung sind darüber hinaus alle Veränderungen des Mitgliederbestandes wie: Mitgliederneuzugänge, Mitgliederabgänge, Mitgliederadressenänderungen sowie Änderungen der Mitgliedsart.

8.4.2 Der Bezirk führt am Ende eines jeden Quartals, spätestens jedoch bis zum Ende des dem abzurechnenden Quartal folgenden Monats, rückwirkend die festgesetzten Beitragsanteile an den Landesverband und Bundesvorstand entsprechend der Quartalsmeldung ab.

Die Abrechnung erfolgt unabhängig von eventuellen Außenständen.

Der Beitragszeitraum beginnt am ersten Tag des Monats, in dem das Mitglied eingetreten ist und endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Austritt erfolgt ist.

Findet innerhalb eines Abrechnungszeitraumes ein Wechsel des Mitgliedsstatus von beitragspflichtig zu beitragsfrei bzw. umgekehrt statt oder wechselt ein Mitglied den Bezirk, so gilt für die Berechnung der erste Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat.

Bezirke, die ihren Beitragsanteil an den Bund verspätet abführen, erhalten nach 1 Quartal Verspätung eine 1. Mahnung, nach 2 Quartalen Verspätung eine 2. Mahnung. Anschließend verlieren sie das Stimmrecht bei den Bundeshauptversammlungen.

9 Öffentlichkeitsarbeit

9.1 Die Vorstände der Bezirke und der Bundesvorstand sind in die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen.

9.2 Allen Gliederungen des Fachverbandes ist es freige-

stellt, einen verantwortlichen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit in den jeweiligen Vorstand zu berufen (siehe §§ 11, 15 und 19, jeweils Abs. 1 der Satzung).

9.3 Die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist es, den Fachverband gegenüber den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit darzustellen, in Übereinstimmung mit den Bemühungen des Gesamtverbandes.

9.4 Der Bundesvorstand erarbeitet dazu einen Leitfaden, der sich an den Erfahrungen, Kenntnissen und Vorschlägen der Bezirke orientieren soll und bietet auf Verlangen der Bezirke entsprechende Presseseminare an.

10 Aufsichtsgremium

10.1 Das Aufsichtsgremium kann von jedem Mitglied über den Bundesvorstand angerufen werden. Das Aufsichtsgremium bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen der eingereichten Beschwerde ein Verfahren einzuleiten ist.
Es gilt dabei, den gesamten vorgetragenen Sachverhalt zu berücksichtigen. Das Aufsichtsgremium kann zur Aufklärung des Sachverhaltes darüber hinaus die erforderlichen Ermittlungen veranlassen.

10.2 Das Aufsichtsgremium hat nach Prüfung der Beschwerde zu entscheiden, ob ein Aufsichtsverfahren eingeleitet oder ob von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen wird.

10.3 Das Aufsichtsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist den Beteiligten mit Begründung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen.

10.4 Die erste Sitzung des Aufsichtsgremiums wird vom Bundesvorstand einberufen, die weiteren Sitzungen von den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums nach Abstimmung untereinander.

10.5 Von den Sitzungen des Aufsichtsgremiums ist jeweils ein Ergebnisprotokoll über die gefassten Beschlüsse anzufertigen. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung vom Aufsichtsgremium zu genehmigen.

10.6 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsgremiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Neubesetzung erst mit der nächsten Neuwahl des Auf-

sichtsgremiums auf der Bundeshauptversammlung. Bis dahin nehmen die übrigen Mitglieder des Aufsichtsgremiums ihre Aufgaben, wie bisher, wahr.

10.7 Die mit den Aufgaben des Aufsichtsgremiums verbundenen Ausgaben werden entsprechend § 24 der Satzung und Ziff. 3.4 der Geschäftsordnung erstattet.

11 Die geographische Zuordnung der Landesverbände

Die Landesverbände des Fachverbandes sind:

Landesverband I	Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
Landesverband II	Nordrhein-Westfalen, Rheinland
Landesverband III	Hessen/Thüringen
Landesverband IV	Baden-Württemberg, Pfalz, Saarland
Landesverband V	Bayern
Landesverband VIII	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Bis zur Neugründung der Landesverbände VI und VII werden die Geschäfte durch den Landesverband VIII wahrgenommen.

11 Durchführungsordnung zur Rechtsberatung

Der Fachverband FDI unterstützt seine Mitglieder durch Rechtsberatung unter folgenden Voraussetzungen:

Sie kann nur gewährt werden bei Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. Für andere Rechtsangelegenheiten der Mitglieder kommt die Rechtsberatung nicht in Betracht.

Sie umfasst auch die Überprüfung von neu abzuschließenden Einzelarbeitsverträgen zwischen seinen Mitgliedern und Arbeitgebern, ohne dass aus dieser Überprüfung ein Rechtsanspruch gegenüber dem Fachverband gemacht werden kann.

Anträge auf Rechtsberatung sind über den Bezirksvorstand an den Bundesvorstand zu richten.

Alle Angaben, die zur Prüfung des Tatbestandes dienen, sind mit größter Sorgfalt schriftlich niederzulegen.

Die Inanspruchnahme der Rechtsberatung ist nur möglich in Fällen, die nach dem Eintritt in den Fachverband entstanden sind.

Fachverband der Druckindustrie und Informationsverarbeitung e.V.

Sulzbachstraße 14 | 66111 Saarbrücken
Telefon: +49 681 9385918
Telefax: +49 681 9385948
E-Mail: bund@fdi-ev.de
Internet: www.fdi-ev.de